

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Nur per E-Mail!

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Nachrichtlich: - TRH
 - TFM
 - GSTB

Rundschreiben R 33 2/2021
Gewerbsteuerliche Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Steuererleichterungen der Kommunen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - Verlängerung

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden sowie hinsichtlich der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) die einvernehmlichen steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) verlängert.¹

In entsprechender Anwendung werden die genannten Möglichkeiten für die im Rundschreiben R 33 1/2020 des TMIK vom 25. März 2020 und mit Rundschreiben R 33 4/2020 des TMIK vom 22. Dezember 2020, AZ jeweils: 33.1-1476-1/2020 für zulässig erklärten Verfahrensweisen zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich der Erhebung von Stundungszinsen und dem Erlass verwirkter Säumniszuschläge in Bezug auf die Gewerbesteuer längstens bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

¹ vgl. BMF-Schreiben vom 18. März 2021, Az.: IV A 3 - S 0336/20/10001 :037 (**Anlage 1**) und gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25. Januar 2021 (**Anlage 2**).

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Timo Trommer

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313518
Telefax +49 (361) 57-3313504

timo.trommer@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
33.21-1476-1/2021
VIS 72187/2021

Erfurt
30. Juni 2021



**Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales**
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden betroffenen Städte und Gemeinden über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag
Thomas R. Rüffler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Abteilungsleiterinnen und
Abteilungsleiter (Steuer) der
obersten Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 18. März 2021

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
(COVID-19/SARS-CoV-2);
Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen**

BEZUG **BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020
- IV A 3 - S 0336/20/10001 :025 -**

GZ **IV A 3 - S 0336/20/10001 :037**

DOK **2021/0319380**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes entstehen durch das Coronavirus weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, ergänzend zum BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007: 002 - (BStBl I S. 262) Folgendes:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. September 2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

- 1.2 In den Fällen der Ziffer 1.1 können über den 30. September 2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.
- 1.3 Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.
- 1.4 Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den vorgenannten Fällen verzichtet werden.

2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

- 2.1 Wird dem Finanzamt bis zum 30. Juni 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. September 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 30. Juni 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

- 2.2 Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist in den Fällen der Ziffer 2.1 eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.
- 2.3 Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil

die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Für Anträge auf (Anschluss-) Stundung oder Vollstreckungsaufschub außerhalb der Ziffern 1.1 und 1.2 bzw. 2.1. und 2.2 sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen außerhalb der Ziffer 3 gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Dies gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31. Dezember 2021 hinaus.

Dieses Schreiben ergänzt das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007: 002 - (BStBl I S. 262) und tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2020 - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025 - (BStBl 2021 I S. 45).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - Übersicht - BMF-Schreiben / Allgemeines zum Download bereit.

Im Auftrag

Normgeber: Thüringer Finanzministerium
Vorschrift:
Fassung vom: 25.01.2021
Gültig ab: 25.01.2021
Veranlagungszeitraum: 2021
Quelle: 
Normen: § 19 Abs 3 S 3 GewStG, § 19 Abs 3 S 4 GewStG
BStBl-Fundstelle: BStBl I 2021, 151
Zitiervorschlag: Thüringer Finanzministerium, 25.01.2021, G 1498-08-24.13, FMNR08b850021

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

vom 25. Januar 2021¹

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Fi-

nanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Fußnoten

- 1) Ersetzt die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (BStBl I 2020 S. 281).

Ändernder Verweis

VV BW FinMin 2020-03-19 3-G146.0/4 (Neuregelung)

Anwendende Verweise

GewStG § 1 (Zitierung)

GewStH 2016 R 1.6 Abs 1 (Zitierung)

GewStH 2016 R 19.2 Abs 1 (Zitierung)

Sonstige Verweise

GewStG § 19 Abs 3 (Durchführungsvorschrift)

Zusatzinformationen



Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg 3-G146.0/4	Stuttgart, 25.01.2021
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat 37/33/31/36-S 2000-58/2	München, 25.01.2021
Senatsverwaltung für Finanzen Berlin III A-G 1500-1/2020	Berlin, 25.01.2021
Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen G 1460-1/2020-1/2020	Bremen, 25.01.2021
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg G 1460-2020/001-53	Hamburg, 25.01.2021
Hessisches Ministerium der Finanzen G1498 A-003-II41	Wiesbaden, 25.01.2021
Niedersächsisches Finanzministerium G 1460-14-31 3	Hannover, 25.01.2021
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen G 1460-7-V B 4	Düsseldorf, 25.01.2021
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz G 1465#2020/0001-0401 444	Mainz, 25.01.2021
Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes	Saarbrücken, 25.01.2021

G 1460-1#001 Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein VI 312-S 2706 B-045	Kiel, 25.01.2021
Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg 35-G 1460/20#01#001	Potsdam, 25.01.2021
Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern G 1460-00000-2020/001-010	Schwerin, 25.01.2021
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen 33-G 1460 /1/10-2021/2787	Dresden, 25.01.2021
Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt 42-G 1460-6	Magdeburg, 25.01.2021
Thüringer Finanzministerium G 1498-08-24.13	Erfurt, 25.01.2021